



## Beschluss

Az. BK6-15-066

In dem Verwaltungsverfahren der

TenneT TSO GmbH,

Bernecker Straße 70, 95448 Bayreuth, vertreten durch die Geschäftsführung,

– Antragstellerin –

unter Beteiligung der

DONG Energy Borkum Riffgrund II GmbH,

Dockland, Van-der-Smissen-Straße 9, 22767 Hamburg, vertreten durch die Geschäftsführung,

– Beigeladene –

wegen Zustimmung zur Änderung eines voraussichtlichen Fertigstellungstermins

hat die Beschlusskammer 6 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, gesetzlich vertreten durch ihren Präsidenten Jochen Homann,

durch den Vorsitzenden Christian Mielke,

den Beisitzer Andreas Faxel,

und den Beisitzer Dr. Jochen Patt,

am 29.10.2015 beschlossen:

Der Änderung des voraussichtlichen Fertigstellungstermins der Netzanbindung des Windparks Borkum Riffgrund 2 auf den 22.7.2018 wird zugestimmt.

## Gründe

### I.

Das Verfahren betrifft die Zustimmung zu einer Änderung des voraussichtlichen Fertigstellungstermins der Netzanbindung für die Windenergieanlagen auf See des Windparks Borkum Riffgrund 2.

1. Mit unbedingter Netzanbindungszusage vom [REDACTED] sagte die Antragstellerin der Beigeladenen für ihren Windpark Borkum Riffgrund 2 eine Kapazität von 349,2 MW zu. Die Anbindung sollte über das Netzanbindungssystem „DoWin 3“ (nachfolgend NOR-2-3) erfolgen. Die Antragstellerin nannte mit der unbedingten Netzanbindungszusage keinen Fertigstellungstermin, da sie für die Errichtung der Anbindungsleitung NOR-2-3 noch keinen Auftrag erteilt hatte. Nachdem die Beauftragung erfolgt war, teilte die Antragstellerin der Beigeladenen mit Schreiben vom [REDACTED] mit, dass mit der Fertigstellung der Netzanbindung innerhalb der nächsten 58 Monate zu rechnen sei. Mit Schreiben vom 8.7.2014 informierte die Antragstellerin die Beigeladene ausdrücklich

*„förmlich über den voraussichtlichen Fertigstellungstermin der Netzanbindung (i.S. § 17d EnWG) für den OWP Borkum Riffgrund 2 im Dezember 2017“.*

Der Netzanschluss des Windparks soll durch zwei HVAC-Anschlusskabel mit einer Übertragungskapazität von jeweils 200 MW zwischen der Umspannstation des Windparks und der Konverterstation DoWin gamma erfolgen.

Mit Beschluss vom 21.1.2015 (BK6-14-129-Z4) wies die Bundesnetzagentur der Beigeladenen für den Windpark Kapazität in Höhe von weiteren 100,8 MW auf der Anbindungsleitung NOR-2-3 zu. Insoweit hat die Antragstellerin bislang keinen voraussichtlichen Fertigstellungstermin bekannt gemacht. Der Netzanschluss der zusätzlich zugewiesenen Kapazität soll über ein drittes HVAC-Anschlusskabel mit 200 MW Übertragungskapazität erfolgen.

2. Die Antragstellerin hat mitgeteilt, dass durch eine zeitliche Verschiebung des voraussichtlichen Fertigstellungstermins, betreffend die Kapazität von 349,2 MW aus der unbedingten Netzanbindungszusage, eine Änderung des technischen Konzeptes des Netzanschlusses von Borkum Riffgrund 2 möglich sei, wonach anstelle von drei HVAC-Anschlusskabeln mit einer

Übertragungskapazität von jeweils 200 MW ein Anschluss über lediglich zwei Kabel mit einer Übertragungskapazität von jeweils 225 MW realisiert würde. Dies sei nicht nur wirtschaftlicher, sondern erfülle als geringstmöglicher Eingriff auch die Belange der Raumordnung. Außerdem führe das angestrebte Anschlusskonzept mit nur zwei HVAC-Anschlusskabeln zum Anschluss der gesamten Kapazität in Höhe von 450 MW im Sinne einer Gesamtbetrachtung zu lediglich einem Fertigstellungstermin. Die Antragstellerin habe die Beigeladene darauf hingewiesen, dass der Ausschreibungsprozess für die notwendigen Komponenten noch nicht abgeschlossen sei.

Auf Nachfrage der Beschlusskammer teilte die Antragstellerin mit, dass die jährlich zu erwartenden Verlustenergiemengen bei einem Anschluss über zwei statt über drei Kabel von 5.088 MWh auf 5.956 MWh zunehmen und somit rund 17 % höher ausfallen würden. Dies würde zu Mehrkosten von [REDACTED] Euro über einen Zeitraum von 30 Jahren führen.

Die Antragstellerin beantragt

die Zustimmung zur Verschiebung des voraussichtlichen Fertigstellungstermins für den Anschluss des Windparks Borkum Riffgrund 2 vom 31.12.2017 auf den 22.7.2018.

3. Mit Schreiben vom 28.5.2015 ist der Beigeladenen sowie dem Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie (BSH) der Antrag mit der Gelegenheit zur Stellungnahme übersandt worden.

Die Beigeladene teilt in ihrer Stellungnahme vom 3.6.2015 mit, dass sie der Verschiebung vorbehaltlos zustimme.

Das BSH teilt mit Schreiben vom 17.6.2015 mit, dass die Zulassungsfähigkeit eines dritten AC-Kabelsystems innerhalb des derzeit vorgesehenen Korridors nur unter massiven Abweichungen von den Festlegungen des Bundesfachplans Offshore für die Nordsee möglich und daher fraglich sei. Die Verlegung eines dritten AC-Anbindungskabels erscheine daher nur bei einer Verschiebung bzw. bei einem Wegfall von Anlagenstandorten des Windparks möglich.

Das BSH teilt darüber hinaus mit, dass gegen die von der Antragstellerin vorgetragene technische Lösung zum Einsatz von nur zwei Kabelsystemen keine Bedenken bestehen. Das BSH gehe davon aus, dass trotz einer Leistungserhöhung weiterhin die Standard-Übertragungsspannung von 155 kV zum Einsatz komme. Die Erhöhung der Systemleistung werde im Sinne einer effizienten Nutzung der knappen Flächen ausdrücklich begrüßt. Auch für einen pilothaften Einsatz des von der Antragstellerin vorgestellten Kabelsystems sei grundsätzlich die Einhaltung der regelmäßigen Anforderungen des Zulassungsverfahrens (z. B. 2-K-Kriterium) nachzuweisen.

4. Mit Beschluss vom 29.5.2015 hat die Bundesnetzagentur im Wege der vorläufigen An-

ordnung der Änderung des vorläufigen Fertigstellungstermins von Dezember 2017 auf den 22.7.2018 bis zum Abschluss dieses Verfahrens zugestimmt.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Verfahrensakte Bezug genommen.

## II.

Dem Antrag wird stattgegeben. Der Änderung des voraussichtlichen Fertigstellungstermins der Netzanbindung des Windparks Borkum Riffgrund 2 von Dezember 2017 auf den 22.7.2018 wird zugestimmt.

1. Rechtsgrundlage für die Zustimmung ist § 17d Abs. 2 S. 4 EnWG. Demnach kann der bekannt gemachte voraussichtliche Fertigstellungstermin nur mit Zustimmung der Regulierungsbehörde geändert werden.

2. Die formalen Voraussetzungen für die Zustimmung liegen vor.

Die Zustimmung setzt einen Antrag des anbindungsverpflichteten Übertragungsnetzbetreibers voraus. Die Antragstellerin hat den Antrag am 26.5.2015 gestellt.

Die Beigeladene hatte Gelegenheit zur Stellungnahme.

Die Bundesnetzagentur ist als Regulierungsbehörde gemäß § 54 Abs. 1 EnWG zuständig. Die Beschlusskammer ist nach § 59 Abs. 1 S. 1 EnWG zur Entscheidung berufen.

3. Die Zustimmung ist recht- und zweckmäßig.

Nach § 17d Abs. 2 S. 4 und 5 EnWG kann der voraussichtlich bekannt gemachte Fertigstellungstermin mit Zustimmung der Regulierungsbehörde geändert werden. Die Regulierungsbehörde trifft die Entscheidung nach pflichtgemäßem Ermessen und unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten und der volkswirtschaftlichen Kosten. 30 Monate vor Eintritt der voraussichtlichen Fertigstellung wird der bekannt gemachte Fertigstellungstermin verbindlich.

3.1. Die Voraussetzungen des § 17d Abs. 2 S. 4 und 5 EnWG liegen vor.

Voraussetzung ist zum einen, dass der Übertragungsnetzbetreiber den voraussichtlichen Fertigstellungstermin geändert hat oder zu ändern beabsichtigt. § 17d Abs. 2 S. 4 EnWG ermächtigt die Regulierungsbehörde nicht dazu, ihrerseits den voraussichtlichen Fertigstellungstermin zu verschieben.

Mit Antrag vom 26.5.2015 hat die Antragstellerin erklärt, dass sie den Fertigstellungstermin von Dezember 2017 auf den 22.7.2018 verschoben hat und hierfür um die Zustimmung der Regulierungsbehörde bittet. Es liegt somit eine Verschiebung durch den anbindungsverpflichteten Über-

tragungsnetzbetreiber vor.

Voraussetzung ist ferner, dass der Termin nicht nach § 17d Abs. 2 S. 5 EnWG verbindlich geworden ist. Zwar beträgt der Zeitraum bis zum 31.12.2017 nunmehr weniger als 30 Monate. Die Beschlusskammer hat aber mit Beschluss vom 29.5.2015 – mithin vor Eintritt der Verbindlichkeit – der Verschiebung des Termins vorläufig zugestimmt.

3.2. Die Zustimmung zur Änderung des vorläufig bekannt gemachten voraussichtlichen Fertigstellungstermins ist zweckmäßig.

3.2.1. Öffentliche Belange sprechen ganz überwiegend für eine Zustimmung.

3.2.1.1. Die Antragstellerin hat dargelegt, dass der Netzanschluss des Windparks Borkum Riffgrund 2 trotz der mit Beschluss vom 21.1.2015 erfolgten Kapazitätszuweisung in Höhe von 100,8 MW statt wie zunächst geplant mit drei HVAC-Anschlusskabeln auch mit zwei HVAC-Anschlusskabeln erfolgen kann. Möglich wird dies durch die Wahl eines größeren Leiterquerschnitts, sodass die gesamte Einspeiseleistung des Windparks in Höhe von 450 MW abgeführt werden kann. Die Umsetzung des veränderten Anschlusskonzeptes erfordert den nachvollziehbaren Angaben der Antragstellerin zufolge eine Verschiebung des voraussichtlichen Fertigstellungstermins, da insbesondere die Vergabe der hierfür notwendigen Komponenten noch nicht abgeschlossen ist. Eine Zustimmung zur Änderung des voraussichtlichen Fertigstellungstermins ist daher geboten, denn Verzögerungen im Vergabeverfahren durch die veränderte Anschlusslösung mit zwei Kabeln zu je 225 MW können nicht ausgeschlossen werden. Ist z. B. eine Inbetriebnahme der veränderten Anschlusslösung nicht mehr im Jahr 2017 möglich, der ursprüngliche voraussichtliche Fertigstellungstermin Ende 2017 jedoch verbindlich geworden, könnte der Windpark der Beigeladenen – dessen Betriebsbereitschaft bis Ende 2017 unterstellt – nicht einspeisen. In diesem Fall wären Entschädigungszahlungen an die Beigeladene zu leisten. Die Verschiebung des voraussichtlichen Fertigstellungstermins beugt diesem Risiko vor.

Der Wechsel des Anschlusskonzeptes führt laut Antragstellerin zu Einsparungen bei den Investitionen in die Netzinfrastruktur von [REDACTED] Euro. Die Anschaffungs- und Herstellungskosten bilden die Grundlage für die Ermittlung der Gesamtkosten in Form von Kapital- und Betriebskosten, sodass sich das geänderte Anschlusskonzept senkend auf die Netzentgelte auswirkt. Dies gilt auch bei Berücksichtigung von erhöhten Kosten für Verlustenergie. Diese betragen bei einem Preis von [REDACTED] Euro/MWh etwa [REDACTED] Euro jährlich und liegen damit deutlich unter den Einsparungen durch geringere Anschaffungs- und Herstellungskosten.

3.2.1.2. Technische, planerische und zulassungsrechtliche Aspekte stehen einer Zustimmung zur Änderung des voraussichtlichen Fertigstellungstermins nicht entgegen. Im Gegenteil erscheint eine Anbindung mit nur zwei Systemen zulassungsrechtlich vorteilhaft.

Die Antragstellerin hat nachvollziehbar vorgetragen, dass ein Netzanschluss des Windparks Borkum Riffgrund 2 mit zwei HVAC-Anschlusskabeln erfolgen kann. Die Antragstellerin hat bereits im November 2014 eine Lieferantenabfrage gestartet, die der Ermittlung einer Realisierung mit nicht standardisierten Leiterquerschnitten diene. Die Herstellerfirmen gaben dabei u. a. Preisschätzungen für Querschnitte von 1.000 mm<sup>2</sup> ab, die die Antragstellerin für den geänderten Netzanschluss und der Übertragung von 450 MW Anschlusskapazität nutzen kann. Die Antragstellerin hat auch vorgetragen, dass das 2-K-Kriterium auch bei der Anwendung des größeren Leiterquerschnitts eingehalten wird. Der laufende Ausschreibungsprozess berücksichtige dies und enthalte die Einhaltung des 2-K-Kriteriums als notwendigen Bestandteil der Leistungsbeschreibung.

Für eine Zustimmung zur Änderung des voraussichtlichen Fertigstellungstermins spricht darüber hinaus, dass die Eingriffe in die Natur und die Beeinträchtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs reduziert werden. Denn durch das geänderte Anschlusskonzept ist keine Verlegung eines dritten HVAC-Anschlusskabels notwendig.

Ferner wäre die Verlegung eines dritten Kabels nach Einschätzung des BSH derzeit nur unter massiven Abweichungen von den Festlegungen des Bundesfachplans Offshore für die Nordsee möglich. Dagegen bestehen seitens des BSH gegen die von der Antragstellerin geplante technische Lösung zum Einsatz von nur zwei Kabelsystemen keine Bedenken. Für das vorliegende Verfahren ist es nicht erforderlich, dass bereits jetzt ein Planfeststellungsbeschluss für den geänderten Anschluss vorliegt.

3.2.1.3. Verzögerungen bei der Errichtung des Anbindungssystems NOR-2-3 entstehen durch die Zustimmung zur Änderung des voraussichtlichen Fertigstellungstermins nicht.

Denn das vorliegende Verfahren dient ausschließlich dazu, den voraussichtlichen Fertigstellungstermin für die Herstellung der Verbindung zwischen Umspannstation des Windparks der Beigeladenen und der Konverterstation DoWin gamma um sechs Monate zu verschieben. Es rechtfertigt nicht Verzögerungen bei der Errichtung des Netzanbindungssystems NOR-2-3 im Übrigen. Dass es zu solchen Verzögerungen bei der Errichtung von NOR-2-3 komme, wurde auch nicht vorgetragen.

3.2.1.4. Die Verschiebung des voraussichtlichen Fertigstellungstermins um etwas mehr als sechs Monate führt auch nicht zwingend dazu, dass die tatsächliche Nutzung der Anbindungsleitung durch die Beigeladene zu einem späteren Zeitpunkt erfolgt.

Zwar führt eine Verschiebung des voraussichtlichen Fertigstellungstermins dazu, dass sich die Fristen nach § 17d Abs. 6 S. 3 EnWG entsprechend verschieben. Spätester Termin für die Herstellung der technischen Betriebsbereitschaft der Windenergieanlagen für 349,2 MW wäre dann

nicht mehr der 1.7.2019, sondern der 22.1.2020. Allerdings geht die Beschlusskammer davon aus, dass die Beigeladene für den Fall der Verschiebung des Fertigstellungstermins den vollständigen Windpark mit 450 MW noch im Jahr 2019 oder früher errichten und in Betrieb nehmen wird. Daran hat die Beigeladene wegen des Auslaufens des „Stauchungsmodells“ nach § 50 Abs. 3 EEG zum 1.1.2020 und der Absenkung des Vergütungsanspruchs ab dem 1.1.2019 ein erhebliches eigenes Interesse. Dagegen ist bei der Lösung mit drei Kabeln zu befürchten, dass angesichts der vom BSH aufgezeigten zulassungsrechtlichen Probleme 100,8 MW deutlich später fertiggestellt würden.

3.2.2. Private Belange der Beigeladenen als Betreiberin des Windparks Borkum Riffgrund 2 stehen einer Zustimmung zur Änderung des voraussichtlichen Fertigstellungstermins nicht entgegen, sondern sprechen vielmehr für eine Zustimmung.

Durch eine Zustimmung kann der Anschluss des Windparks betreffend die Kapazität aus der unbedingten Netzanbindungszusage in Höhe von 349,2 MW sowie der Kapazität aus der Kapazitätszuweisung (BK6-14-129-Z4) in Höhe von 100,8 MW zeitgleich und durch zwei HVAC-Anschlusskabel erfolgen. Der Anschluss eines dritten HVAC-Anschlusskabels ist somit nicht erforderlich. Die Beigeladene hat in ihrer Stellungnahme vom 3.6.2015 mitgeteilt, dass sie der Verschiebung vorbehaltlos zustimmt.

## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann binnen einer Frist von einem Monat ab Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist schriftlich bei der Bundesnetzagentur (Hausanschrift: Tulpenfeld 4, 53113 Bonn) einzureichen. Es genügt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist beim Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf) eingeht.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung, inwieweit der Beschluss angefochten und seine Abänderung oder Aufhebung beantragt wird, und die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt, enthalten. Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung gemäß § 76 Abs.1 EnWG.

Christian Mielke  
Vorsitzender

Andreas Foxel  
Beisitzer

Dr. Jochen Patt  
Beisitzer